

BERUFUNGSORDNUNG
der Fachhochschule Bielefeld

Berufungsordnung der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 38 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Berufsungsordnung (BO) als Ordnung erlassen.

Rechtliche Vorgaben ergeben sich aus dem Hochschulgesetz, Landesgleichstellungsgesetz einschl. der Verwaltungsvorschrift, aus dem Sozialgesetzbuch IX. Auf den Frauenförderplan der Hochschule wird hingewiesen.

Auszüge aus den rechtlichen Grundlagen werden den Mitgliedern der Berufungskommission in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung gestellt.

Präambel

Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule von herausragender Bedeutung. Im Berufsungsverfahren geht es um die Auswahl der für eine definierte Professorenstelle am besten geeigneten Persönlichkeit. Die Berufsungsordnung hat das Ziel, über die gesetzlichen Vorgaben hinaus Verfahrensregelungen zu spezifizieren, die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und so den einzelnen Berufsungsvorgang rechtlich absichern.

Ausschreibung und Profilbeschreibung

Auf der Basis des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplanes sind die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Der Ausschreibungstext mit der Profilbeschreibung und der Vorschlag für das/die Publikationsorgan/e sind mit der Präsidentin/dem Präsidenten abzustimmen.

§ 2

Zusammensetzung der Berufungskommission

1. Die Dekanin/der Dekan schlägt dem Fachbereichsrat Kandidatinnen/Kandidaten für die Mitgliedschaft und für den Vorsitz vor. Die/der ausscheidende Professorin/Professor, deren/dessen Stelle wieder zu besetzen ist, soll der Berufungskommission nicht angehören. Es sollen möglichst Hochschullehrer/innen anderer Hochschulen der Berufungskommission angehören.

Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge können zusätzlich zur fachlichen Beratung auswärtige Sachverständige hinzugezogen werden. Die Präsidentin/der Präsident kann der Berufungskommission zur Einbeziehung auswärtiger Sachverständige Vorschläge unterbreiten.

2. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügt über die Mehrheit der Stimmen.

Die Berufungskommission besteht aus
4 Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
1 Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2 Mitgliedern der Gruppe der Studierenden,
1 Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – ohne Stimmrecht – .

Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Federführend ist der Fachbereich, dem die Stelle zugeordnet ist. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gilt Abs. 1 sinngemäß.

Auf eine geschlechterparitätische Besetzung ist zu achten.

§ 3

Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter, Eröffnungssitzung der Berufungskommission

Zur Betreuung der Berufungskommission und Begleitung der Verfahren wird eine Berufsbeauftragte/ ein Berufsbeauftragter vom Präsidium eingesetzt. Die/der Berufsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen, um in rechtlicher Hinsicht und zum Verfahren zu beraten.

Der Dekan/die Dekanin lädt die Berufungskommission zur konstituierenden Sitzung ein.

Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert werden, der Zeitplan festgelegt werden und eine erste Auswahl stattfinden.

Mit dem Zeitplan wird Verbindlichkeit und Transparenz für das gesamte Berufungsverfahren geschaffen.

§ 4

Nichtöffentlichkeit und Abstimmungsregelungen, Vertraulichkeit

1. Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die/der Berufsbeauftragte wird über die Sitzungstermine informiert.

3. Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens vier) anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit wird von der/dem Vorsitzenden zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
4. Auswahlentscheidungen der Berufungskommission bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken beratend mit, sie haben kein Stimmrecht. Entschieden wird in geheimer Abstimmung. Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs abgestimmt. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf dabei über jeden Antrag abstimmen.
5. Die/der Vorsitzende fertigt über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll, das die Teilnehmerinnen/Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Ergebnisse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Mitglieder der Kommission, die/der Berufungsbeauftragte, die Dekanin/der Dekan, die Präsidentin/der Präsident, die Gleichstellungsbeauftragte und ggf. die Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils nach der Sitzung eine Kopie des Protokolls, das vertraulich zu behandeln ist.
Die Dekanin/der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Stand des Verfahrensablaufs.
6. Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
Die studentischen Mitglieder sind gem. § 1 Abs. 1 Nr.1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber durch die Berufungskommission anhand eingereicherter Unterlagen, Information

1. Bewerbungen werden berücksichtigt, soweit sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen danach weitere Bewerbungen ein, kann die Kommission entscheiden, ob sie diese berücksichtigt. Die Bewerbungen müssen spätestens vor der Eröffnungssitzung der Berufungskommission vorliegen.
Nach § 38 Abs. 4 Satz 5 HG können auch Nichtbewerber/innen berufen werden, die auch von der Präsidentin/ vom Präsidenten vorgeschlagen werden können.

Die Berufungskommission übt die Verfahrensherrschaft in diesem Stadium allein aus. Die Bewerbungsunterlagen dürfen nur die Kommissionsmitglieder, die/der Berufungsbeauftragte, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung einsehen. Andere Hochschulmitglieder, die Bewerberinnen und Bewerber oder sonstige Personen haben kein Einsichtsrecht. § 16 Abs. 5 Satz 2 HG bleibt unberührt.

2. Die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung ist zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl.

Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen nicht erfüllen, werden informiert und finden im weiteren Auswahlprozess keine Berücksichtigung.

Bewerberinnen und Bewerber, die die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden über den zeitlichen Ablauf (Zeitplan nach § 3 Satz 4) informiert.

Zur Probelehrveranstaltung und zum Vorstellungsgespräch sollen nur Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, die die Anforderungen nach Satz 1 in hohem Maße erfüllen.

Hält die Gleichstellungsbeauftragte Bewerberinnen für entsprechend qualifiziert und geeignet, sind auf ihr Verlangen hin (weitere) qualifizierte Frauen bis zu ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

Eine Einladung von schwerbehinderten Personen zu einem Vorstellungsgespräch bzw. zur Probelehrveranstaltung ist dann entbehrlich, wenn die Person offensichtlich fachlich nicht geeignet ist und hierüber das Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung besteht. Die Sachlage ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3. In jedem Einzelfall sind die für eine Auswahl oder Abwahl entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte zu dokumentieren.

§ 6

Probelehrveranstaltung und Vorstellungsgespräch

Die Probelehrveranstaltungen sowie die anschließende Diskussion sind unter gleichen Bedingungen anzubieten und durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Die Einladung zur Probelehrveranstaltung ist im Fachbereich öffentlich bekannt zu machen.

Das Vorstellungsgespräch mit der Berufungskommission soll im Rahmen eines strukturierten Interviews auf der Grundlage der im Anforderungsprofil genannten Kriterien geführt werden. Ergänzende oder andere qualifizierte Personalauswahlmaßnahmen sind möglich.

§ 7

Vorbereitung des Berufungsvorschlags und externe Begutachtung

1. Nach durchgeführten Probelehrveranstaltungen und Vorstellungsgesprächen soll eine Liste ohne Reihung erstellt werden.

Aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder werden die zu beteiligenden zwei auswärtigen Professorinnen/Professoren für die Erstellung der vergleichenden Gutachten vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt ist auch die Präsidentin/der Präsident.

Die auswärtigen Gutachterinnen/Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und dürfen nicht mit dem Werdegang der Kandidatinnen/Kandidaten der Liste in einer Verbindung stehen.

Die Kommission bestimmt die zwei Gutachterinnen/Gutachter und holt die Gutachten ein.

2. Die Berufungskommission gibt den Gutachterinnen/Gutachtern auf der Grundlage der im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegten Profilbeschreibung und den formalen Einstellungsvoraussetzungen die Bewertungskriterien einschl. einer Bewertungsskala vor. Die Gutachterinnen/Gutachter erstellen für die Personen der Liste vergleichende Gutachten, die nach den vorgegebenen Kriterien ein Rating enthalten sollen.
3. Die auswärtigen Professorinnen oder Professoren sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen.

§ 8

Erstellung der Berufsliste

1. Nach Eingang der vergleichenden Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren erarbeitet die Kommission unter Berücksichtigung dieser vergleichenden Gutachten einen Berufungsvorschlag, der in der Regel drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthält. Über die Reihenfolge ist geheim abzustimmen.
Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise möglich und bedürfen einer besonderen Begründung.

Die Kommission muss jede vorgeschlagene Bewerberin/jeden vorgeschlagenen Bewerber ausführlich würdigen. Für die Entscheidung sind die in § 36 HG normierten Einstellungsvoraussetzungen und die Profilbeschreibung der zu besetzenden Stelle maßgeblich.

Auf dieser Grundlage sind

- > die wissenschaftliche Vorbildung und der berufliche Werdegang,
- > die wissenschaftlichen und berufspraktischen Leistungen,
- > die pädagogische Eignung (anhand eventueller individueller Vorbildung, Erfahrung und der Probelehrveranstaltung),
- > sowie die sonstigen Qualifikationsaspekte zu begutachten und zu bewerten.

Die Reihenfolge der Listenplätze ist zu begründen.

Bei der Berufung für künstlerische Fächer ist von der Berufungskommission zu begutachten, ob die besondere Befähigung zur künstlerischen Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen oder ob hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachgewiesen sind.

2. Die/der Vorsitzende fasst das Beratungsergebnis und das Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen und leitet diesen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung zu.
Die Gleichstellungsbeauftragte bzw. die Schwerbehindertenvertretung nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. Im Falle abweichender Voten berät die Kommission erneut und gibt dazu eine Stellungnahme ab.
3. Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Kommission überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum beifügen. Das Votum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der/dem Vorsitzenden der Kommission oder einem anderen Mitglied vorgelegt werden

4. Der Berufungsvorschlag wird mit den Beratungs- und Bewerbungsunterlagen, eventuellen Sondervoten, Stellungnahmen der Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung dem Fachbereichsrat, bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten zur Entscheidung vorgelegt.

§ 9

Aufgaben des Fachbereichsrates und der Dekanin/des Dekans

1. Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte.
2. Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, sowie die/der Berufsbeauftragte teilnahmeberechtigt.
3. Die/der Vorsitzende der Berufungskommission ist zu den Beratungen des Fachbereichsrates hinzuzuziehen. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat einbezogen werden.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen.
5. Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Kommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgesehenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin/dem Präsidenten eine Wiederausschreibung vorschlägt.
Eine Wiederausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbungssituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann. Über die Wiederausschreibung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.
6. Die Dekanin/der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrates (Protokollauszug) der Präsidentin/dem Präsidenten zur weiteren Entscheidung zu. Dem Berufungsvorschlag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Ausschreibungstext, Aufgaben-/Anforderungsprofil,
 - Übersicht zu den Bewerberinnen und Bewerbern,
 - Liste über die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerbern unter Angabe nachvollziehbarer Ablehnungsgründe ggf. mit gesonderter Dokumentation,
 - Abschlussgutachten der Berufungskommission mit eingehender Bewertung der Listenplatzierten,
 - Begründung der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den Anforderungskriterien,
 - externe Gutachten,
 - Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
 - Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten,
 - ggf. Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung,
 - ggf. die Begründung für eine abweichende Entscheidung des Fachbereichsrates, falls vom Vorschlag der Berufungskommission abgewichen wurde,
 - eventuelle Sondervoten.

§ 10

Entscheidung durch Präsidentin/Präsident, Beteiligung Präsidium

Die Präsidentin/der Präsident prüft den Berufungsvorschlag und entscheidet nach § 37 Abs. 1 HG. Im Rahmen der Berufungsentscheidung bleibt es der Präsidentin/dem Präsidenten unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere vergleichende Gutachten einzuholen.

Das Präsidium wird mit dem Berufungsvorschlag in der Regel nicht befasst. Es obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer/seiner Beratung das Präsidium hinzugezogen werden soll. Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.

Mit der Ruferteilung durch die Präsidentin/den Präsidenten ist das Berufungsverfahren abgeschlossen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Berufsungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld in Kraft. Die vom Senat der Fachhochschule Bielefeld beschlossene Berufsungsordnung vom 17.06.2004 tritt hiermit außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 18. Oktober 2007.

Fachhochschule Bielefeld
Die Rektorin

Bielefeld, den 23.10.2007

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff

Anmerkung zur Anwendung der Berufsungsordnung:

Die in der Berufsungsordnung für das Präsidium und die Präsidentin/den Präsidenten getroffenen Bestimmungen gelten für die Organe Rektorat und Rektorin/Rektor entsprechend.